

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde

Der wasserrechtlichen Prüfung lagen die Antragsunterlagen vom 18.12.2023 zugrunde.

Mit den Antragsunterlagen wurde der Erhalt von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Versickerung des Sickerwassers aus der DK 0 Boden- und Bauschuttdeponie sowie der Versickerung von Oberflächenwasser in den quartären Grundwasserleiter beantragt.

Hieraus hat die untere Wasserbehörde folgende Nachforderungen zur Ergänzung, ggf. Änderung der Antragsunterlagen:

1. Es ist die Dimensionierung der geplanten Kastenrigole gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 vorzulegen und die daraus resultierende Versickerungsrate der Kastenrigole in Liter je Sekunde anzugeben.
2. Die Antragsunterlagen im Fachanlagenteil 10-2-1 „Prognose Siwa-Inhaltsstoffe“ sind im Punkt 3.5 „Maßnahmenvorschläge bei Überschreitungen“ zu überarbeiten. Es ist zu gewährleisten, dass durch technische Ausrüstungen oder Bauwerke das Nachlaufen von Sickerwasser aus dem Deponiekörper verhindert und nicht versickerungsfähiges Sickerwasser vor seiner späteren Entsorgung sofort vor Ort (z.B. im Pufferbecken) zwischengespeichert werden kann. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die vorgesehene Versickerung im Pufferbecken kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis (Bezug Sickerwassermonitoring): Für die wasserrechtliche Erlaubnis der Versickerung des Deponiesickerwassers und des Niederschlagswassers aus der Kastenrigole in den quartären Grundwasserleiter ist die untere Wasserbehörde gehalten, als Überwachungswerte die Anforderungen gemäß der Buchstaben C und D des Anhanges 51 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie Art und Umfang der Selbstüberwachung gemäß der Anlage 2 der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen des Landes Sachsen-Anhalt (SÜVO LSA) festzuschreiben.

Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Am Standort des Kies- und Sandtagebaus Lösau plant die Recycling plus GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponiekategorie DK0 nach der Deponieverordnung (DepV). Dort befindet sich auch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) unterliegt. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Überwachung dieser Anlage liegt beim Landesverwaltungsamt.

In Bezug auf die hier geplante Errichtung und den Betrieb einer Deponie ist aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Deponie um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt, für die die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit beim Landkreis Burgenlandkreis liegt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sind daher dort zu stellen.

In den Antragsunterlagen wird auf entsprechenden Immissionsprognosen zu Staub- und Schallimmissionen verwiesen. Nach Darstellung in den Unterlagen wird der jeweilige Irrelevanzwert für Staubbiederschlag, für Schwebstaub PM 10 sowie für Schwebstaub PM 2,5 an allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten, sodass eine Bestimmung der Gesamtbelastung nach TA-Luft nicht erforderlich ist. Auch in Bezug auf die Schallimmissionen wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA - Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten offensichtlich um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Somit sind durch den Betrieb der Deponie weder durch Staub- noch durch Schallimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen, was in Bezug auf den großen Abstand zur Wohnbebauung in Lösau nachvollziehbar ist.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung sowie die detaillierte Prüfung der Immissionsprognosen obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt die Stellung:

Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen sind für die immissionsschutzrechtlichen Belange vollständig.

Stellungnahme

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben der Firma recycling plus GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sand-tagebaus Lösau gemäß 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV) auf dem Vorhabenstandort Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259.

Begründung:

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und ausreichend Vorsorge dagegen getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Die nächste Ortslage ist Lösau mehr als 1 km nördlich entfernt. also kaum betroffen.

Staubimissionen sind nicht relevant, die Irrelevanzwerte für Staubniederschlag, für Schwebstaub PM10 und PM2,5 werden an allen maßgebenden Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, so dass eine Bestimmung der Gesamtbelastung nach TA Luft nicht notwendig ist. Es ist auch davon auszugehen, dass auch der Immissionstageswert für Schwebstaub PM10 sicher eingehalten wird.

Die Geräuschimmissionsprognose des Ing-büros Ulbricht aus Mittweida vom 07.12.2023 weist nach, dass die Immissionsrichtwerte Tags an den maßgebenden sechs betrachteten Immissions-orten um mind. 9 dB(A) unterschritten wird. Die Bewertung der Vor- und der Gesamtbelastung kann für alle Immissionsorte entfallen. Es werden keine kurzzeitigen Geräuschspitzen Tags um mehr als 30 dB(A) über den Immissionsrichtwerten erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass es an den nächsten Immissionsorten durch den Betrieb der Deponie nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommen wird.

Die Gesamtbewertung der durchgeführten UVP ergibt, dass die durchgeführten Immissionsprognosen zu Lärm und Staub zeigen, dass Immissionsricht- bzw. -grenzwerte eingehalten werden. Bezüglich Lärm- oder Staubbelastungen entstehen daher keine Konflikte.

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

recycling plus GmbH
Niederlassung Weißenfels
Herrn Markus Jung
OT Lösau
Heerweg 1
06686 Lützen

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Rückfragen an:
Frau Romstedt
Telefon: 03443 372 408
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 307

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

53-71-03-02-20829-2022

06.03.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Vorhabenstandort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259

**Vorhabenträgerin: Recycling plus GmbH
Niederlassung Weißenfels
Heerweg 1
06686 Lützen**

**Antragsverfasser: Ingenieurbüro HAAS-KAHLENBERG GmbH
Talhofstraße 14, 82205 Gilching**

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat folgende Nachforderungen zur Ergänzung ggf. Änderung der Antragsunterlagen zum o.g. Vorhaben:

1. Nach Maßgabe des Anhangs 1 Nummer 2.2 DepV muss die geologische Barriere für eine Deponie der Deponieklasse (DK) 0 über eine Mächtigkeit von mindestens 1 m verfügen. Der höchste zu erwartende Grundwasserstand darf die Unterkante der geologischen Barriere nicht überschreiten. In der Anlage 6.1.1 sind die Grundwasserstände (GWS) dargestellt, die wöchentlich von 10.2022 bis 11.2023 durch händische Messungen an den Grundwassermessstelle erfasst wurden. Mitte März 2023 wurde der höchste Grundwasserstand bei der Grundwassermessstelle GWM1 eingetreten und hat die Höhe von 133,30 m NHN erreicht. Der GWS bei der SWM1 hat fast über den ganzen untersuchten Zeitraum die Höhe von 133,00 m NHN überschritten. Mit den erfassten Messungen bei den GWM2 und 3 wurde die Höhe von 133,00 m NHN ebenso



mehrmals überschritten. Die Grundwassermessstellen 1, 2 und 3 befinden sich unmittelbar neben der Böschung der geplanten Deponie. Der Anstieg des Grundwassers über die Höhe von 133,00 m NHN kann als kritisch betrachtet werden. Aus diesem Grund fordert die Abfallbehörde die Erhöhung der Mächtigkeit der Ersatzmaßnahmen zur Errichtung einer geologischen Barriere auf **mindestens 30 cm**, um sicherzustellen, dass die Errichtung der Deponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. **Die Oberkante der technischen Ersatzmaßnahme muss mindestens am tiefsten Punkt der Deponiewanne bei 134,30 m NHN liegen.** Das ist im Antrag zu korrigieren.

2. Die Sicherheitsleistung wurde auf der Grundlage des LANUV-Arbeitsblattes 49 berechnet. Daraus ist nicht zu entnehmen, auf welche Tätigkeiten sich die in der Tabelle 1, (8.4 Fachanlageteil, 2 Berechnung der Sicherheitsleistung) dargestellten Kosten beziehen. Beziehen die Kosten sich lediglich auf die Eigen- und Fremdprüfung **von Deponieabdichtungssystemen** oder auch auf die Eigen- und Fremdprüfung **des Mess- und Kontrollprogramms des Sicker- und Oberflächenwassers?**

Laut Antrag (Erläuterungsbericht 1.2, 11 Qualitätsmanagementprogramm) wird ein Qualitätsmanagementplan (QMP) entsprechend der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“, BQS 9-1 vor der Bauausführung aufgestellt. Die Genehmigungsbehörde fordert, den QMP mit Gegenstand und Umfang der Qualitätsüberwachung und mit den wesentlichen Elementen des Qualitätsmanagements bereits in der Planungsphase aufzustellen und die Preise für die Positionen der Tabelle 1, 8.4 Fachanlageteil, 2 Berechnung der Sicherheitsleistung darauf zu beziehen.

Bitte reichen Sie den QMP zusammen mit den nachgeforderten Unterlagen dem Burgenlandkreis ein.

Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung (Band 1, 8.4 Fachanlageteil, Anlage 1 - Nachsorgekosten) fehlen die Kosten für die Messung bzw. Kontrolle des Oberflächenwassers für die Nachsorgephase nach Maßgabe des Anhangs 5, Nummer 3.2 DepV.

3. Im Antrag ist zu erläutern, für welchen Zeitraum die Inbetriebnahme des Ableitsystems (Schächte, Sicker- bzw. Pufferbecken und Rigole) geplant ist und welche Sicherheitsleistung für deren Pflege in der Betriebs- und der Nachsorgephase vorgesehen werden muss.

4. Das Niederschlagswasser, welches nicht in die Rekultivierungsschicht versickert, muss über den Randgraben in die Rigole abgeleitet werden. Mit dem Abfluss und der Rekultivierung wird die Oberfläche, auf der Niederschlagswasser anfällt, zunehmend größer. Damit verbunden steigt die Menge des anfallenden Niederschlagswassers an. Es ist zum Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.4 Bauabschnitte des

Oberflächenabdichtungssystems zu ergänzen, zu welchem Zeitpunkt die Inbetriebnahme des Randgrabens geplant ist.

5. Gemäß Anhang 5 Nummer 3.1 Satz 1 DepV müssen mindestens zwei Messstellen **im Grundwasserabstrom** der Deponie geplant und funktionstüchtig erhalten werden. Nach Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 9.12.1 Mess- und Kontrollprogramm Grundwasser wurde bisher nur eine (GWM6) als Abstrommessstelle vorgesehen.

Die Koordinaten der GWM'en (eine im Grundwasseranstrom und zwei im -abstrom) sind nach UTM 32N darzustellen.

6. Der Bereich des Heerweges, der in die Landesstraße L188 einmündet (Foto 1), steht im Eigentum von Herrn und Frau Richter. Es muss geprüft werden, ob die Zufahrt zur Deponie über den o. g. Weg für den geplanten Zeitraum zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie sichergestellt ist.

7. Der Wöchentliche Wasserverbrauch der Kehrmaschine bei einem Wasserbedarf von 106 l/min und einer Einsatzzeit von 2h/Tag beträgt $106 \text{ l/min} * 120 \text{ min/Tag} * 5 \text{ Tage/Woche} / 1000 \text{ l/m}^3 = \text{ca. } 64 \text{ m}^3/\text{Woche}$. 25 m³/Woche sind für die Verrieselung auf der Mülleinbaufläche vorgesehen (Band 1, Erläuterungsbericht 1.2 Wasserversorgung 9.6.2). In der Summe ergeben sich ca. 90 m³/Woche. Steht das Brauchwasser in den berechneten Mengen in den Brauchwasserbecken zur Verfügung?



Foto 1: Heerweg, Gemeinde Stadt Lützen, Gemarkung Dehlitz, Flur 10, Flurstück 5009

8. Nach Anhang 5 Nummer 1.2 DepV sind für den Fall, dass bestimmte Auslöseschwellen überschritten werden, Maßnahmen im Betriebshandbuch festzulegen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Deponie dem Burgenlandkreis einzureichen.

9. Laut Antrag (Erläuterungsbericht 1.2, 10 Stilllegungs- und Nachsorgephase) ist die Rekultivierungsschicht für Ruderalflur/Grünland mit einer Mächtigkeit von $\geq 1,0$ m und für Strauch- und Heckeninseln von $\geq 1,5$ m vorgesehen. Die Strauch- und Heckeninseln sind relativ klein (Anlage 10.8.2 - LBP Deponie 2023). Ist es wirtschaftlich zumutbar und wie ist es praktisch realisierbar, die Rekultivierungsschicht für Sträucher und Hecken 0,5 m höher als die für Ruderalflur/Grünland inselweise aufzubauen?

Im Antrag, Erläuterungsbericht 1.2, 10.1.1 Konzeption und 10.1.2 Trag- und Ausgleichsschicht unter der Oberflächenabdeckung gibt es Rückfragen zur Mächtigkeit und Zusammensetzung der geplanten Trag- und Ausgleichsschicht.

Die Genehmigungsbehörde weist den Antragsteller darauf hin, die Rekultivierungsschicht für Strauch- und Heckeninseln aus wirtschaftlichen Gründen entweder flächenweise oder über die ganze Oberfläche aufzubauen, sodass ein Nachschütten der Erde nicht zu besorgen ist. Die Sträucher und Hecken werden sich auf der Oberfläche weiterverbreiten und irgendwann sektional entwickeln. Ein Eindringen der Wurzeln in den abgelagerten Abfall muss jedoch verhindert werden.

10. Im Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.3 Schutzgut Boden steht, dass es keinen Konflikt bezüglich des Schutzguts Boden gibt. Eine Verbesserung und nachhaltige Gestaltung des Bodens ist durch eine Deponie nicht zu erreichen. Die Einschätzung des Gutachtens, dass kein Konfliktpotential entsteht, ist nicht nachvollziehbar. In gleicher Weise wird das Schutzgut Fläche (Band 3, 10.8.1 Fachanlageteil, 2.4 Schutzgut Fläche) behandelt.

11. Im Band 3, 12 Geologie und Hydrogeologie fehlen Angaben zur Einordnung der Grundwasserleiter. Diese sind anzugeben.

12. Der in der Tabelle 5, (Erläuterungsbericht 1.2, 6 Beschreibung der Abfälle) beantragte Input-Abfall mit dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04 – Gemische Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen kann offenbar einen höheren Organik-, Gummi- und Plastikgehalt enthalten. Der Abfallschlüssel 17 09 04 ist im Output-Katalog der benachbarten Recyclinganlage zur Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen nicht genehmigt worden. Es ist zu erläutern, woher der Abfall stammen soll, welches Material unter dem Abfallschlüssel (AVV-ABS) 17 09 04

angenommen und beseitigt werden soll, u.a. prozentuale Massen-Zusammensetzung, max. Organik-Anteil, Konsistenz u. ä.

Die untere Abfallbehörde rät Ihnen dazu, auf die Annahme des Abfallschlüssels 17 09 04 zu verzichten und den Abfallschlüssel aus dem Abfallkatalog zu streichen.

13. Die beantragte Deponie Nellschütz DK I ist in der Tabelle 2, 2.4.2 Deponien im Burgenlandkreis, 10.6 Mengenprognose, Band 2 zu betrachten.

14. In der Tabelle 5, 10.6 Mengenprognose, Band 2 ist die Aufnahme von nicht verwertbaren mineralischen Abfällen sonstiger nicht stationärer Recyclingaktivitäten abgebildet worden. Die UAB fordert weitere Informationen zu den geplanten Abfallerzeugern (Absichtserklärung) sowie zu den o. g. Abfällen.

15. Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist bis zur Erstellung des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) zu formulieren, um noch offene Forderungen im PFB festzulegen. Hierzu ist eine detaillierte Abstimmung der Verfahrensschritte zwischen Landesamt für Geologie und Bergwesen, Burgenlandkreis und Vorhabenträger erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sachgebietsleiterin
Heike Sangerhause

Innerdienstliche Mitteilung

Romstedt
Se 25.01.24
**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissions-
Schutzbehörde

Frau Romstedt

Absender

**Umweltamt
Untere Naturschutz- und Forstbehörde**

Rückfragen an:

Frau Wahren

Telefon: 03443 372 374

Telefax: 03443 372 240

E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Am Stadtpark 6

06667 Weißenfels

Zimmer-Nr. 233

Aktenzeichen

70.2.3-49-3

Datum

24.01.2024

Deponie DK 0 Lösau – Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit Hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde

Standort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144,
259

Vorhabensträgerin: Recycling plus GmbH

Die vorgelegten Unterlagen sind dahingehend vollständig, dass

- als Anlage 10.7.1 ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (14.11.2023),
 - als Anlage 10.7.2 eine Vorprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ (29.10.2023) und
 - als Anlage 10.8 ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (ohne Datum),
- enthalten sind.

Somit sind die Unterlagen vollständig. Die Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit beinhaltet keine inhaltliche Tiefenprüfung.

Inhaltliche Nachforderungen können sich im Rahmen der inhaltlichen Tiefenprüfung ergeben.

Im Auftrag



Michael Krawetzke
Sachgebietsleiter

Innerdienstliche Mitteilung

Romstedt
Se
16.02.24
**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissions-
Schutzbehörde

Frau Romstedt

Absender

Umweltamt

Untere Naturschutz- und Forstbehörde

Rückfragen an:

Frau Wahren

Telefon: 03443 372 374

Telefax: 03443 372 240

E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:

Am Stadtpark 6

06667 Weißenfels

Zimmer-Nr. 233

Aktenzeichen

70.2.3-49-3

Datum

14.02.2024

Deponie DK 0 Lösau

Hier: Stellungnahme der Naturschutzbehörde

Standort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144,
259

Vorhabensträgerin: Recycling plus GmbH

Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Band III der Unterlage enthält einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, eine Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG und einen landschaftspflegerischen Begleitplan.

Bergrechtliche Klärungen

Die Deponie soll in einen gegenwärtig bestehenden Kiessandtagebau errichtet werden. Der Kiessandtagebau unterliegt gegenwärtig dem Bergrecht.

Bevor die abfallrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Deponie in einer Kiesgrube erteilt werden kann, muss eine bergrechtliche Genehmigung für die Kiesgrube vorliegen, die die Endgestaltung der Fläche zur Vorbereitung der Errichtung der Deponie abschließend regelt.

Beim Bergamt (LAGB) liegt gegenwärtig der Antrag der KLAUS GmbH & Co. KG auf Planänderung - Änderung des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) für den Kiestagebau Borau-Dehlitz (Lösau) vor. Die obere Naturschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt stellte in ihrer letzten Stellungnahme innerhalb des bergrechtlichen Verfahrens Mängel beim geänderten LBP fest. Aus diesem

Grund erfolgte noch keine bergrechtliche Genehmigung des LBP und somit der Endgestaltung der Fläche als Vorbereitung der Deponieerrichtung.

Es ist festzustellen, dass die Klärung der bergrechtlichen Vorgaben noch in keiner Phase ist, die die Möglichkeit eröffnet, die abfallrechtlichen Genehmigungen für die Errichtung der Deponie zu erteilen.

Zuwegungen / Erreichbarkeit der Deponie

Nördlich soll die Zuwegung über ein geplantes Gewerbegebiet erfolgen. Für dieses Gewerbegebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die Prüfung, inwieweit die Vorgaben des B-Planes mit den Darstellungen für die Zuwegung der geplanten Deponie vereinbar sind, obliegt nicht der UNB.

Die verschiedenen Karten der vorliegenden Unterlagen enthalten teilweise unterschiedliche Darstellungen der Zuwegungen zur geplanten Deponie. **Eine Erläuterung, für welche Deponieabschnitte welche Zufahrten notwendig sind und wie im Genehmigungsprozess damit umgegangen wird, erfolgt nicht.**

Es hat eine grundsätzliche Klarstellung der temporären und der bleibenden Zuwegungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. ✓

Die Zufahrten zur Deponie, auch die temporären, liegen außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Aus Sicht der UNB sind die Zuwegungen zu der geplanten Deponie Vorhabenbestandteile der Deponie und deswegen Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens für die Deponie. Aus diesem Grund müssten aus Sicht der UNB die Zufahrten bis zu den anbindenden öffentlichen Straßen innerhalb der Planfeststellungsgrenze liegen. ✓

Trotz der o. g. Mängel und dem damit einhergehenden Klärungsbedarf erfolgt im Weiteren die Bewertung der vorgelegten Unterlagen.

Eingriff

Diskrepanz zwischen der Darstellung der Planfeststellungsgrenze und der LBP-Grenze

In der Karte „LBP Deponie 2023“ im landschaftspflegerischen Begleitplan ist die Grenze der Planfeststellung Deponie mit einem blauen Strich und der Geltungsbereich LBP Deponie 2023 mit einem roten Strich dargestellt. Es gibt eine Diskrepanz in den Darstellungen, d. h. die LBP-Grenze ist anders als die Planfeststellungsgrenze. Die Fläche des LBP ist größer als die Planfeststellungsfläche. Eine Erläuterung, warum die LBP-Grenze von der Planfeststellungsgrenze abweicht, erfolgt nicht. Es erfolgt auch keine Klarstellung der Flächengröße des LBP.

Gemäß § 75 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die Planfeststellung gilt für das Gebiet innerhalb der Planfeststellungsgrenze. Ein im Vergleich zur Planfeststellungsgrenze vergrößertes LBP-Gebiet ist rechtlich nicht vorgesehen, weil die Fläche außerhalb der Planfeststellungsgrenze keine Bindungswirkung auf Maßnahmen ect. der Planfeststellung besitzt. Die LBP-Grenze ist an die Planfeststellungsgrenze anzupassen. Der LBP ist entsprechend zu überarbeiten.

In Sachsen-Anhalt ist für die Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs das Bewertungsmodell LSA anzuwenden.

Als Grundfläche der Deponie wird in den Unterlagen 9,04 ha angegeben. Leider erfolgt keine Klarstellung, ob diese Angabe nur für die reine Fläche des Deponiekörpers (ohne Nebenanlagen wie Puffer- und Sickerbecken, umlaufender Weg) gilt oder ob diese Flächenangabe die Gesamtfläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze abbildet. Dies stellt einen Mangel dar, der geklärt werden muss.

Im LBP wird bei der Berechnung des Ausgangswertes (IST-Zustand) eine Fläche von 12,7118 ha zu Grunde gelegt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, ob dies die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze ist oder ob es sich um die Fläche des Geltungsbereiches LBP Deponie 2023 handelt, welche über die Grenze der Planfeststellung Deponie hinausgeht.

Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Flächenabgaben sind zu klären. Der LBP ist diesbezüglich zu überarbeiten.

Bewertung des Ausgangszustandes

Die Bewertung des Ausgangszustandes der Fläche erfolgte nicht korrekt. Als Ausgangswert für die Kiesgrube, hier Kiesentnahme aufgelassen, ist der Ist-Wert des im Bewertungsmodell LSA festgesetzten Biotopwertes in Ansatz zu bringen. Im vorliegenden Fall wurde der Planwert mit 7 Wertpunkten berücksichtigt. Dies ist nicht korrekt und ist zu ändern. Als Bestand ist der Biotopwert von 10 Punkten pro m² in Anrechnung zu bringen.

Weiterhin ist die Frage zu klären, welche Fläche die im LBP angegebenen 12,7118 ha umfassen (siehe oben). Erst danach kann eine abschließende Prüfung des LBP erfolgen.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass ein Teil der Zuwegungen über Bereiche außerhalb der Planfeststellungsgrenze sowie außerhalb der LBP-Grenze geplant sind. Nach Kenntnisstand der UNB sind für diese Bereiche im Wiedernutzungsbarmachungskonzept des Kiesabbaus bei der bergrechtlichen Genehmigung als Zielbiotope Ruderalflur ausdauernder Arten sowie Sandtrockenrasen festgesetzt. Die Klärung der Frage, Inwieweit die notwendigen Zufahrten zur Deponie als Vorhabenbestandteile im antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahren zu deklarieren sind und damit die Planfeststellungsgrenze zu ändern wäre, obliegt nicht der UNB. Wenn die Zufahrten als Vorhabenbestandteil und somit antragsgegenständlich eingestuft werden, ist der LBP zu ändern und die betroffenen Biotoptypen sind mit der entsprechenden IST-Punktzahl zu berücksichtigen.

Eingriffe außerhalb der Planfeststellungsgrenze können nicht innerhalb des antragsgegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Sollten die Zuwegungen nicht antragsgegenständlich sein, ist entweder die bergrechtliche Genehmigung hinsichtlich des Endzustandes zu ändern oder für die Zuwegung wäre eine separate Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG notwendig, die separat bei der Naturschutzbehörde unter Abarbeitung der Eingriffsregelung zu beantragen wäre. Dies würde allerdings aus Sicht der UNB § 75 VwVfG konterkarieren, da die Deponie nicht ohne entsprechende Erreichbarkeit und Zufahrten betrieben werden kann.

Bewertung des Endzustandes

Bei der Bewertung des Endzustandes der Deponie gibt es mehrere Fragestellungen, die zu klären sind.

Steilwand

Im nördlichen Bereich soll eine Steilwand aus Lockersedimenten als Bruthabitat für den Bienenfresser errichtet werden. Diese liegt außerhalb der Planfeststellungsgrenze. Die Umsetzung von Kompensations- und/oder CEF-Maßnahmen außerhalb der Grenze der Planfeststellung ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss dann die Realisierung dieser Maßnahmen z. B. über einen städtebaulichen oder privatrechtlichen Vertrag sichergestellt werden. Dieser liegt nicht vor.

Ungeachtet dessen soll die Steilwand eine Breite von 30 – 40 m und eine Höhe von 4 – 5 m aufweisen. An die Stand- sowie Verkehrssicherheit von Steilwänden bestehen hohe Anforderungen, insbesondere wenn, wie im vorliegenden Fall, ein B-Plan-Gebiet unmittelbar oberhalb der Steilwand angrenzt und unmittelbar unterhalb der Steilwand ein Weg zur Wartung der Deponie entlangführt. Ausführungen zu den Abständen, z. B. zur nördlichen Flurstücksgrenze und zum südlichen Weg, fehlen in den Unterlagen und

werden nachgefordert. Erst nach Vorlage dieser Daten kann eingeschätzt werden, inwieweit diese Maßnahme tatsächlich realisierbar ist.

Überdies ist zu bemerken, dass die Notwendigkeit der Anlage der Steilwand hauptsächlich artenschutzrechtlich begründet ist. Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen können zwar auch für den Ausgleich angerechnet werden. Aufgrund der oben aufgeworfenen Fragen zur tatsächlichen Umsetzung dieser kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Einschätzung erfolgen, ob die Maßnahme bei der Eingriffs-Ausgleichs-Berechnung berücksichtigt werden kann.

Mesophiles Grünland

Die Etablierung eines mesophilen Grünlandes auf einem geschlossenen Deponiekörper ist grundsätzlich möglich. Allerdings stellt die Entwicklung dieses Biotoptyps hohe Anforderungen an die Deponieabdeckung (Rekultivierungsschicht), das einzubringende Saatgut und das Pflegemanagement.

In Abhängigkeit von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Licht, Exposition und Nährstoffverfügbarkeit bilden sich unterschiedliche Rasengesellschaften aus. Auf Rohböden müssen die Standortfaktoren anhand der Bodenart, der Wasserversorgung, der Exposition entsprechend bestimmt werden, um eine angepasste Saatgutmischung aus gebietseigenem Saat- oder Mähgut zu erstellen. Für die Begrünung spielt vor allem die Beurteilung der oberen Bodenhorizonte von null bis zehn Zentimetern eine wichtige Rolle.

Im Band I / 1. Erläuterungsbericht wird im Kapitel 10 dargelegt, dass im Bereich des mesophilen Grünlandes die Gesamtstärke der Oberflächenabdeckung $\geq 1,30$ m betragen soll (Rekultivierungsschicht $\geq 1,00$ m, Tragschicht $\geq 0,3$ m). Im Band I / 6. Detailpläne wird für die 1,00 m hohe Rekultivierungsschicht ein Aufbau bestehend aus 0,3 m humusreicher Oberboden und 0,7 m schluffig-sandiger Unterboden beschrieben.

Je nach vorliegender Bodenart und dessen Eigenschaften entwickelt sich ein bestimmtes mesophiles Grünland. Dieser angestrebte Grünlandtyp ist entscheidend zur Festlegung der notwendigen Saatgutmischung bei der Herstellung. Aussagen zu dem angestrebten Vegetationstyp beim mesophilen Grünland fehlen in den Unterlagen und werden nachgefordert.

Zu beurteilen ist auch die Erosionsgefährdung im Rohbodenzustand, da sich daraus unter Umständen besondere ingenieurbologische Begrünungsmethodiken, wie Nassansaatverfahren mit Kleberzusätzen oder die Verwendung von Geotextilen, abzeichnen. Eine Erosionsgefährdung entsteht bei schluffigen oder feinsandigen Böden ab einem Neigungswinkel von fünf Prozent. Auch diesbezüglich fehlen Aussagen.

Auch das durchzuführende Pflegeregime ist zu detaillieren. Die Entwicklung des mesophiles Grünlandes ist fachlich zu begleiten und zu analysieren. Gegebenenfalls sind Maßnahmen umzusetzen, die Fehlentwicklungen entgegensteuern oder die Entwicklung

des mesophilen Grünlandes forcieren. Spätestens zwei Jahre nach der Ansaat ist der Naturschutzbehörde ein Monitoringsbericht zu übergeben, in welchem der Entwicklungsstand des Grünlandes zu dokumentieren ist und entsprechende Pflegemaßnahmen abzuleiten sind. Danach ist, die erfolgreiche Umsetzung des Entwicklungszieles vorausgesetzt, der UNB alle drei Jahre ein Monitoringsbericht zu übergeben, welcher die Ausprägung des mesophilen Grünlandes dokumentiert und die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Sicherung des Zustandes des mesophilen Grünlandes festlegt. Sollte nach fünf Jahren das Entwicklungsziel nicht erreicht sein und keine Managementmaßnahmen zur Erreichung des Entwicklungszieles sind ableit- und realisierbar, ist die Eingriffsbilanz für das Gesamtvorhaben gemäß des tatsächlichen Biotopwertes des entwickelten Grünlandes zu überarbeiten. Für die Differenz ist der Naturschutzbehörde ein Vorschlag für eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme vorzulegen. Bei Geeignetheit dieser Maßnahme ist diese zeitnah zu realisieren.

Die Unterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

Anpflanzung standortheimischer Gehölzgruppen

Eine Einschätzung, inwieweit auf dem Deponiekörper Gehölze und Gehölzgruppen unter Berücksichtigung der Höhe der Rekultivierungsschicht angepflanzt werden können, obliegt der Bodenschutzbehörde. Diese muss der Anpflanzung von Gehölzen auf dem geschlossenen Deponiekörper zustimmen. Sollte die Maßnahme aufgrund bodenschutzrechtlicher und -fachlicher Gründe nicht umsetzbar sein, ist der LBP entsprechend zu ändern.

Puffer- und Sickerbecken

Im Band I / 1. Erläuterungsbericht (8.7.3.2 Puffer- und Sickerbecken) wird beschrieben, dass in der Betriebsphase der Deponie für Starkniederschlagsereignisse das Puffer- und Sickerbecken ausgebildet wird. Das Becken soll eine Größe von 32 x 32 m und eine Tiefe von 0,85 m aufweisen. Gemäß Kapitel 10.3.1 ist nach der Rekultivierung ein Oberflächenabfluss in einem Rigolenversickerungssystem vorgesehen.

Im LBP ist das Puffer- und Sickerbecken als stehendes Gewässer dargestellt und mit dem entsprechenden Biotopwert im Endzustand berechnet. Eine Erläuterung, wie nach der Betriebsphase das Becken so umgestaltet werden soll, dass es der Ausprägung eines stehenden Gewässers entspricht und damit rechnerisch anerkannt werden kann, erfolgt nicht. Weiterhin ist nicht geklärt, wie der Wasserstand im Becken nachhaltig sichergestellt werden soll. Erst nach Vorlage dieser Informationen kann eine Einschätzung erfolgen, ob das Puffer- und Sickerbecken als Kompensationsmaßnahme „Stehendes Gewässer“ anerkannt werden kann.

Kiesentnahme aufgelassen

Im LBP werden 14.798 m² im Planzustand als Kiesentnahme aufgelassen angerechnet. Die UNB geht davon aus, dass dabei ein Teil der Fläche außerhalb der Planfeststellungsgrenze liegt. Dies ist nicht vertretbar (siehe oben). Weiterhin erfüllt die Fläche innerhalb der Planfeststellungsgrenze aufgrund der geringen Größe nicht die

Vorgaben, die eine diesbezügliche Zuordnung zulassen. Hier ist der LBP zu konkretisieren und zu korrigieren.

Bewertung des Zustandes im Deponieverlauf

Die Betriebsdauer der Deponie ist auf 20 Jahre ausgerichtet. Die Einlagerungen sollen in 5 Abschnitten erfolgen.

Zum Schutz der Deponie während des Betriebes soll ein Zaun und eine gehölzbepflanzte Böschung errichtet werden. Im Rekultivierungsplan ist eine derartige Struktur nicht berücksichtigt. Im LBP müssen auch sogenannte Zwischenbiotope betrachtet und entsprechende Schlussfolgerungen im Umgang mit diesen gezogen werden. Dies fehlt in der Unterlage. Auch können Zwischenbiotope insbesondere durch die zeitliche Aufstellung der Deponie entstehen. Dieser Betrachtungspunkt fehlt im LBP.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der LBP zu überarbeiten ist. Die umzusetzenden Maßnahmen sind in Maßnahmenblätter detailliert zu beschreiben. Verweise auf die LBP für den Kiesabbau und die jeweiligen Maßnahmenbeschreibungen darin können nicht anerkannt werden.

Artenschutz

Den Unterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.11.2023 bei.

Als Grundlage wird die Umgriffsfläche der Deponie dargestellt. Diese Grenze entspricht der Planfeststellungsgrenze.

Im Rahmen einer Potentialanalyse (Tabelle 2) werden die potentiell vorkommenden Arten abgeleitet. Im Kapitel 3.5.1 erfolgt die Begründung für die Einordnungen. Die Ableitungen sind nachvollziehbar und schlüssig.

Ein Mangel ist, dass die Konfliktanalyse, hier das Eintreten der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nicht explizit gemäß den einzelnen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG erfolgt und entsprechend des Berührens der einzelnen Verbotstatbestände dann die einzelnen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen artbezogen abgeleitet werden.

In der vorliegenden Unterlage werden in Tabelle 3 die Zugriffsverbote pauschal unter Berücksichtigung der vorher genannten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen bewertet. Dadurch ist die Nachvollziehbarkeit der Unterlage nicht eindeutig gegeben. Dies könnte ein Angriffspunkt für mögliche Klagen sein.

In den Maßnahmenblättern werden dann die Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen unter Zuordnung der betroffenen Arten und unter Nennung des eintretenden Verbotstatbestandes erläutert und ausgeführt. Dennoch besteht hier ggf. eine Lücke in der Nachvollziehbarkeit.

Ein weiterer Mangel besteht in der nicht konsequenten Betrachtung des Deponiefortschrittes. Durch die mind. 20-jährige Betriebsdauer und die Deponieerrichtung in 5 Abschnitten können sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten ergeben, die ebenfalls zu berücksichtigen sind. Diese Betrachtung erfolgte zwar z. B. für den Bienenfresser, aber nicht konsequent für alle Arten.

Grundsätzlich sind die abgeleiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, dem Eintreten der Verbotstatbestände entgegenzuwirken.

Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der Voraussetzung, dass die Errichtung der Deponie, wie in der Antragsunterlage dargestellt, im unmittelbaren Anschluss an den Kiessabbau erfolgt und die genauen Formulierungen in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides durch die UNB ergänzt werden.

Die genauen Formulierungen der sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Nebenbestimmungen und deren Begründung erfolgt zusammenfassend nach Vorlage der noch zu klärenden Sachverhalte.

Hinweis:

Die A_{FCS}1 beinhaltet die artenschutzrechtliche Ausprägung des Puffer- und Sickerbeckens für die Zeit des Betriebs der Deponie. In den technischen Ausführungen wurde dies nicht berücksichtigt. Es ist zu überprüfen, ob die artenschutzrechtliche Ausgestaltung des Puffer- und Sickerbeckens mit den technischen Vorgaben vereinbar ist. Erst nach diesem Abgleich kann die Anerkennung dieser Maßnahme erfolgen.

Schutzgebiete/Schutzobjekte

In ca. 7.300 m Entfernung befindet sich das Besondere Schutzgebiet nach Vogelschutzrichtlinie „Bergbaufolgelandschaft Kayna - Süd. Es wurde eine Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Dem Ergebnis der Vorprüfung, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes vorliegen, die eine weiterführende Prüfung rechtfertigen würden, kann gefolgt werden.

Im Auftrag



Michael Krawetzke
Sachgebietsleiter

Romstedt
Se 29.02.24

Innerdienstliche Mitteilung

Reg.-Nr.:

20.1.1.		
Posteingang Umweltamt		b. R.
27. Feb 2024		sofort
		z. K.

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionschutzbehörde
Frau Romstedt

Absender

Rechts- und Ordnungsamt
Untere Waffen-, Jagd- und
Fischereibehörde
bearbeitet von:
Frau Bohn
Telefon: 16 89
Telefax: 17 22
E-Mail:
Bohn.tina@blk.de
Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Zimmer-Nr. 2.124

Aktenzeichen

I/30.32.4.5/322612-030/24

Datum

26.02.2024

Kampfmittelbeseitigung

Träger öffentlicher Belange

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstücke 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259

Bezugnehmend auf die Innerdienstliche Mitteilung vom 15.01.2024 zum Aktenzeichen **53-71-03-02-20829-2022** (Beteiligung Träger öffentlicher Belange) zum o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Die durch Ihr Amt zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen wurden durch das Rechts- und Ordnungsamt, SG Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde geprüft und erfolgte ausschließlich im Zuge der von Ihnen bereitgestellten Planunterlagen, entsprechend der oben benannten Gemarkung, Flur und Flurstück.

Die Überprüfung der betreffenden Flächen anhand der mir gegenwärtig vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnissen hat ergeben, dass **es sich insgesamt um Kampfmittelverdachtsfläche handelt.**

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass es im Sinne der Gefahrenminimierung zwingend notwendig ist, **die Belastung des gesamten Baubereiches anzugeben.** Dies umfasst nicht nur die Baugrube und Baustelle, **sondern auch alle angrenzenden benachbarten Bereiche,** die durch die Baumaßnahme, **z.B. durch das Einbringen von Ankern,** beeinflusst wird. Insofern dies nicht berücksichtigt wurde, ist eine Überarbeitung der Planunterlagen erforderlich.

Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesem Bereich vor dem Beginn dieser Arbeiten **eine entsprechende Einzelanfrage zu der Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und**



weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

Angaben zu der prüfenden Fläche

- Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer
- Lage der Antragsfläche (Straße, PLZ, Ort/Ortsteil),
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e),
- Eigentümerinformationen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag, Auszug aus dem Liegenschaftskataster -> Ausnahme bei Trassen/Straßen etc. tabellarische Auflistung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Eigentümer),
- Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw., bei Trassen z.B. Leitungen Straßen ... - Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdeingriffs)
- Besonderheiten der Bauwerksgründung (Rammarbeiten, Berliner Verbau, Pfahlgründungen etc.)
- Weitere Kenntnisse zu bisherigen Bodeneingriffen (Aufschüttungen, Bodenumlagerungen, vorhandene Gebäude mit Baujahr)
- Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme

Arbeitskarten

- **Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000** mit Eintrag des geplanten Vorhabens bzw. Kennzeichnung der durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Fläche, **und**
- Maßstäblicher Lageplan mit Grenzbezug und Einzeichnung der vorhandenen Bebauung und des geplanten Vorhabens, **oder**
- Übersendung digitaler Geo-Daten (Shape, dxf, dwg) per E-Mail oder Datenträger im amtlichen Lagebezugssystem ETRS89 UTM 32
- Bei Medienverlegungen über 250m sind zwingend digitale Geodaten des Vorhabens beizufügen

Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg zu stellen. Die Antragsunterlagen sind in Papierform auf dem Postweg bei uns einzureichen.

Die Bearbeitungszeit beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beträgt derzeit ca. 20 Wochen.

Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

In kampfmittelverdächtigen Bereichen, wo nachweislich innerhalb von Tiefenlagen bestehender Medienträger oder innerhalb von vorhandenen Trassen, die nach 1945 entstanden sind oder nach

1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, könnten entsprechende Arbeiten durchgeführt werden.

Diese Nachweise sollten Ihnen dann aber vorliegen.

Für die o.g. Bereiche, vorausgesetzt die Nachweise liegen alle vor, wird die Unbedenklichkeit bescheinigt. Ein minimales, nicht auszuschließendes Restrisiko bleibt natürlich auch für diese Bereiche bestehen. Auf die Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 wird ausdrücklich hingewiesen.

Alle Bereiche, die außerhalb der Tiefenlage bestehender Medienträger oder außerhalb vorhandener Trassen, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, oder gänzlich außerhalb bestehender Medienträger oder vorhandener Trassen sind und wofür solche Nachweise nicht vorliegen unterliegen der kampfmitteltechnischen Prüfpflicht.

Im Auftrag



Bohn



Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Immissions-
schutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Abteilung 1
Zentrale Dienste

Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb der DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV

Halle (Saale), 12.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
16.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
13.11-01-2024

nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU):

Bearbeitet von: Herrn Walter

Bodenschutz

Tel.: (03 45) - 57 04 213
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Auf einem anthropogen überprägten Kiessandtagebaugelände soll eine Deponie der Klasse 0 gem. Deponieverordnung mit einer geplanten Ablagerungsfläche von ca. 9 ha und mit einer Gesamtlauzeit von 20 Jahren errichtet werden.

Im Rahmen des vorangegangenen Kiesabbaus kam es auf den überplanten Flächen bereits zu erheblichen Eingriffen in das Schutzgut Boden und zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Die Rekultivierung der Deponie soll sukzessive mit dem Einlagerungsfortschritt erfolgen, so dass spätestens 30 Jahre nach Beginn der Ablagerungen der gesamte Deponiekörper abgedeckt ist und danach gezielt zu einem mesophilen Grünlandstandort entwickelt wird, der einer extensiven Nutzung und Pflege unterliegt.

Die Anlage eines Erdwalls mit Strauchbepflanzung im Böschungsbereich wird auch unter dem Gesichtspunkt des Erosionsschutzes begrüßt.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
www.lau.sachsen-anhalt.de

Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit

In Kapitel 2.4 des Fachanlagenteils 10-6 wird die Entsorgungssituation im Burgenlandkreis beschrieben. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass parallel

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Planungen zu einer DK 0 in Beuna (Saalekreis), einer DK 0 in Köchstedt (Saalekreis) und einer DK I in Nellschütz laufen, die sich in räumlicher Umgebung der vom Antragsteller geplanten Deponie befinden. Insofern wird empfohlen, dass der Antragssteller die Entsorgungssituation unter Berücksichtigung der laufenden Planungen für neue Deponien beurteilt.

Aufbau der Oberflächenabdeckung:

Laut Kapitel 10.1.1 des Erläuterungsberichts soll „die Oberflächenabdeckung [...] entsprechend dem Regelaufbau nach DepV, Anhang 1 ausgeführt werden.“ Der Regelaufbau gemäß Anhang 1 Tabelle 2 DepV sieht für DK 0 Deponien nur eine Rekultivierungsschicht vor. Eine Trag- und Ausgleichsschicht ist bei DK 0 Deponie grundsätzlich nicht erforderlich.

Laut Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts ist aber zusätzlich „eine 0,5 m dicke Trag- und Ausgleichsschicht auf dem mineralischen Abfallkörper geplant, welche die Zuordnungswerte nach Spalte 3, Tabelle 1, Anhang 3 der DepV einhält“.

Zunächst einmal ist anzumerken, dass widersprüchliche Angaben zur Mächtigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht gemacht werden. In Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts und in Kapitel 2 des Fachanlagenteils 2 wird die Dicke der geplanten Trag- und Ausgleichsschicht mit 0,5 m beziffert. In Kapitel 10.1.2 des Erläuterungsberichts werden hingegen nur 0,3 m angegeben und im Fachanlagenteil 6-3 30 m, wobei hier davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtigkeitsfehler handelt und tatsächlich ebenfalls 0,3 m gemeint sind.

Unabhängig von der tatsächlich geplanten Mächtigkeit der Trag- und Ausgleichsschicht ist aus den Angaben in Kapitel 10.1 des Erläuterungsberichts keine Begründung ersichtlich, weshalb vom Regelaufbau nach Anhang 1 Tabelle 2 DepV abgewichen wird und damit eine zusätzliche Trag- und Ausgleichsschicht vorgesehen ist. Es wird empfohlen, dass die Planung in diesem Punkt ausführlich begründet wird, insbesondere auch aufgrund der noch nachstehenden Hinweise.

Sofern für die Herstellung der Trag- und Ausgleichsschicht Deponieersatzbaustoffe vorgesehen sind, sei auf § 14 Abs. 1 Satz 2 DepV hingewiesen, wonach „Deponieersatzbaustoffe nur in einer Menge eingesetzt werden [dürfen], die für die Durchführung eines geordneten Deponiebetriebs und die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen erforderlich ist.“

Weiterhin wird in diesem Zusammenhang auf Anhang 3 Tabelle 1 Fußnote 3 DepV hingewiesen: „Deponieersatzbaustoffe müssen bei einem Einsatz auf einer Deponie der Klasse 0, die über keine vollständige geologische Barriere nach Anhang 1 Tabelle 1 verfügt, mindestens die Anforderungen einhalten, unter denen eine Verwertung entsprechender Abfälle außerhalb des Deponiekörpers zulässig wäre.“

Abfallartenkatalog:

Folgende Hinweise ergehen zu den geplanten Abfallarten:

02 04 01 Rübenerde:

Üblicherweise fällt Rübenerde zur Verwertung im landwirtschaftlichen Bereich an. Vor dem Hintergrund des im § 6 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 KrWG gesetzlich definierten Vorrangs der Verwertung vor Beseitigung und des seit 01.01.2024 in Kraft getretenen § 7 Abs. 3 DepV, ist durch den Abfallerzeuger nachzuweisen, dass die Verwertung des Materials technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Zudem kann Rübenerde laut Heumann et al. (2021, DOI:

10.48476/geofakt_13_2_2021) vor der Ausbringung einen TOC-Gehalt zwischen 3,0 – 9,0 % (Median 3,9 %) haben. Eine regelmäßige Überschreitung des Zuordnungswertes nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 DepV kann damit nicht ausgeschlossen werden.

17 03 02 Bitumengemische:

Für den beantragten Abfallschlüssel 17 03 02 besteht die Annahme, dass der Zuordnungswert für eine DK0-Deponie bezüglich des Parameters MKW regelmäßig überschritten werden könnte.¹

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis

Für den beantragten Abfallschlüssel 17 08 02 besteht die Annahme, dass die Zuordnungswerte für eine DK0-Deponie, insbesondere bezüglich des Parameters Sulfat regelmäßig überschritten werden könnten: „Auf Grund des Elutionsverhaltens der Gipsabfälle (Sulfatkonzentrationen im Eluat von bis zu 1500 mg/l) sind Deponien ab Klasse I zur Ablagerung von Baustoffen auf Gipsbasis geeignet.“²

19 12 12

Der beantragte Abfallschlüssel 19 12 12 ist grundsätzlich problematisch, da dieser als „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“, recht unspezifisch ist und die entsprechend eingestuften Abfälle zuvor nur eine mechanische Behandlung erfahren haben müssen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Abfallbeschreibung des IPA³ verwiesen. Es wird empfohlen, dass der Antragsteller im Antrag hinreichend beschreibt, welche spezifischen Eigenschaften der als 19 12 12 einzustufende Abfall hat. Laut Kapitel 6 des Erläuterungsberichts sollen die Abfälle mit dem Abfallschlüssel 19 12 12 von der firmeneigenen Recyclinganlage der KLAUS-Gruppe am Standort Lösau angeliefert werden. Insofern sollten diesbezügliche Informationen vorliegen.

Luftreinhaltung

Die vorgelegten Unterlagen enthalten eine Emissions-/Immissionsprognose für Staub samt Übertragbarkeitsprüfung der meteorologischen Wetterdaten auf den Standort. Die Emissionen für Deponiebetrieb und Fahrwege wurden nach VDI-Richtlinie 3790, Blätter 1 – 4 korrekt ermittelt. Die Immissionen werden für die nächste Wohnbebauung (Beurteilungspunkte) in den Kategorien Staubbiederschlag und Staubkonzentration (PM₁₀, PM_{2,5}) berechnet und hinsichtlich der gültigen Immissionswerte bewertet. Zusätzlich ist zu prüfen, ob in die Höhe der berechneten Immissionen alle Emissionsquellen der Anlage eingeflossen sind. Denkbar sind weitere Emissionsquellen der Anlage wie Brecher und Siebanlagen und auch hinsichtlich der Schadstoffe Feinstaub und NO_x aus Motoremissionen der LKW und Arbeitsgeräte fehlen Aussagen zur Höhe der Emissionen und darauf aufbauend, die Abschätzung der Immissionen.

Weiterhin fehlt die Einschätzung zur Höhe der Deposition der Staubinhaltsstoffe (u. a. Arsen, Thallium, Blei, Quecksilber, Cadmium, Nickel).

Nach Nummer 4.6.1.1 TA Luft sind Immissionskenngrößen für den jeweils emittierten Schadstoff zu bestimmen, wenn die nicht nach Nummer 5.5 abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen)

¹ https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1703_BitT&lang_id=de&avv=&synon=&kapitel=7>active=no

² https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1708_gips&lang_id=de&avv=&synon=&kapitel=4>active=no

³ https://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa&char_id=1912_Sort&lang_id=de&avv=&synon=&kapitel=7>active=no

10 Prozent der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme überschreiten. Für die Bestimmung der Höhe der Emissionen wird die Verwendung der 80 %-Perzentile der Inhaltsstoffgehalte von Abfällen aus der Abfalldatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen, „ABANDA“ empfohlen.

Für die Gewichtung der emittierten Schwermetalle kann der Aufteilungsschlüssel für gehandhabte Stoffe aus Tabelle 5 Nr. 3.2 der Emissions-/Immissionsprognose verwendet werden.

Werden die Bagatellmassenströme der relevanten Schadstoffe überschritten, so muss die Abschätzung der jeweiligen Schwermetalldepositionen, ggf. aus den Ergebnissen für Staubbiederschlag der vorhandenen Immissionsprognose erfolgen.

Zu beachten ist, dass zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Bodenveränderungen die Festlegung von neuen Beurteilungspunkten auf angrenzenden Ackerflächen notwendig ist. Gegebenenfalls ist dann bei Überschreitung der Immissionswerte aus Tabelle 6 TA Luft eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft, Tabelle 8 durchzuführen.

Werden die Bagatellmassenströme nicht überschritten, ist diese Aussage der Emissions-/Immissionsprognose hinzuzufügen.

Naturschutz

Vögel

Es sind einige Kleinvogelarten betroffen, darunter auch Arten der Roten Liste. Die Anzahl der Brutpaare ist jedoch so gering, dass weder eine überregionale noch landesweite Bedeutung vorliegt. Die dargestellten Konflikte sind nachvollziehbar, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erscheinen plausibel.

Amphibien & Reptilien

Zum ökologischen Wert und der herausragenden Bedeutung des Abbaustandorts Lösau für die lokale Population der Wechselkröte, hat sich das LAU mit Stellungnahme vom 10.11.2023 zur Planänderung des LBP bereits ausführlich geäußert. Auf den Inhalt dieser Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung verwiesen.

Mit dem geplanten Vorhaben gehen große Teile (ca. 8-9 ha) des nach aktueller Einschätzung wichtigen Gesamtlebensraums der Wechselkröte dauerhaft verloren, womit eine vorhabenbedingte Gefährdung der lokalen Population besteht. Dieser Umstand wird im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) aktuell nicht hinreichend berücksichtigt.

Geeignete CEF-Flächen, die den dauerhaften Fortbestand der lokalen Wechselkrötenpopulation sichern können, werden nicht abgeleitet und festgelegt. Stattdessen wurde eine FCS-Maßnahme formuliert, die lediglich die amphibiengerechte Anpassung eines für den Deponiebetrieb benötigten Niederschlagsammelbeckens und die Anlage weniger Habitatelemente (Stein-/Holzhaufen) adressiert. Zur Lösung des eigentlichen artenschutzfachlichen Konfliktes (großflächiger Verlust rohbodenreicher Landlebensräume, ggf. mit Temporärgewässern) wird keine Maßnahme abgeleitet.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist das Vorhaben im derzeitigen Planungsstand damit in der Lage, Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszulösen und den Erhaltungszustand

der lokalen Population zu gefährden. In diesem Zusammenhang müssen auch alle weiteren Flächenzugriffe und -verluste am Abbaustandort summarisch mitbetrachtet werden (Rekultivierung übriger Teile, weitere Abbaufelder, Photovoltaiknutzung etc.). Nach Einschätzung des LAU ist für den Gesamtstandort ein Konzept zum Erhalt der lokalen Wechselkrötenpopulation notwendig. Das LAU steht für die Herleitung eines solchen Konzeptes gern beratend zur Seite.

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen/Verletzungen von Individuen werden im ASB mehrere Maßnahmen vorgesehen. Maßnahme V_{ASB1} sieht das Absammeln von Amphibien und Reptilien vor Baubeginn vor. Diese Maßnahme könnte grundsätzlich geeignet sein, um den Konflikt (Tötung/Verletzung) zu lösen. Die Ausgestaltung der Maßnahme ist jedoch weder in Bezug auf die wichtigen Umsetzungsdetails, noch die Zielflächen abgefangener Tiere konkret genug, um den Anspruch an eine Vermeidungsmaßnahme mit hoher Prognosesicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit zu erfüllen. Dem nachstehenden in der Maßnahme formulierten Ansatz kann aus fachlicher Sicht deshalb nicht gefolgt werden (S. 30 ASB):

„Die Maßnahme ist solange durchzuführen bis sichergestellt werden kann, dass keine Tiere mehr auf der Fläche vorhanden sind. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn bei geeigneten Bedingungen der jeweiligen Artengruppe bei drei aufeinander erfolgenden Untersuchungen keine Individuen auf der Fläche mehr festgestellt werden.“

Das LAU verweist auf fachliche Empfehlungen zur Umsiedlung von Zauneidechsen (vgl. Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen, s. Anlage). Zudem ist es unwahrscheinlich, dass durch das alleinige Stellen eines Fangzaunes eine solch große Eingriffsfläche vollständig abgefangen werden kann. Die Maßnahme sollte daher auch das nächtliche Abfangen von Amphibien (z. B. 1x pro Woche zwischen Mitte März und Ende Mai durch Amphibienexperten) aus dem Baufeld sowie ergänzende Fanglinien (lineare Fangzaunabschnitte mit Fangeimern) beinhalten.

Maßnahme V_{ASB2} sieht eine vollständige Einfriedung der künftigen Deponiefläche mittels eines stationären Zauns und Wanderungssperre für Amphibien vor. Diese Maßnahme könnte prinzipiell wirksam sein. Erfahrungsgemäß sind Selbstbau-Zaunsysteme oder temporäre Schutzzaune aber ungeeignet für eine dauerhafte Maßnahme. Stattdessen sollten die im Straßenbau üblichen stationären Amphibienschutzsysteme mit Überkletterungsschutz verwendet werden. Eine vollständige und dauerhafte Einfriedung erfordert zudem einen sehr hohen Personalaufwand zur dauerhaften Pflege und Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit (Wildschäden, regelmäßiges Freimähen etc.). Angesichts dieser Herausforderungen besteht nach Einschätzung des LAU nur eine geringe Prognosesicherheit in Bezug auf die längerfristige Wirksamkeit dieser Maßnahme, sofern nicht weitere flankierende Maßnahmen wie die Folgenden festgesetzt werden:

- Zweiwöchentliche Begehung der gesamten Einfriedung durch ökologische Begleitung (Amphibienexperte)
- Regelmäßiges manuelles Freimähen der Einfriedung
- Im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juni mindestens 2 mal monatlich nächtliche, flächendeckende Begehungen der gesamten Deponiefläche zum Abfangen eingewanderter Lurche und Identifizierung möglicher Konflikte durch einen Amphibienexperten
- Standardmäßiger Einbau fester Fanggefäße - die optional verschließbar sind - an den Innenseiten der Einfriedung, um ggf. ein erneutes Abfangen zu ermöglichen.

In Anbetracht des zu erwartenden sehr hohen Aufwands (finanziell, personell) sowie der gleichzeitig hohen Prognoseunsicherheit in Bezug auf die Wirksamkeit, empfiehlt das LAU die Prüfung

alternativer Vermeidungsmaßnahmen. In Abhängigkeit des geplanten Ablaufs zur Errichtung und zum Betrieb könnten Vermeidungsmaßnahmen ggf. auch sukzessiv und praktikabler mit Baufortschritt umgesetzt werden. Zum fachlichen Austausch steht das LAU gern zur Verfügung.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Artengruppe Amphibien und speziell die Wechselkröte (Bemerkung zu Zauneidechsen s. oben) in den derzeitigen Planunterlagen nicht hinreichend abgearbeitet sind und negative Auswirkungen auf die lokale Population der Wechselkröte bei Planumsetzung nicht ausgeschlossen werden können. Das LAU empfiehlt daher eine Neubetrachtung sowie die Ableitung geeigneter CEF- und Vermeidungsmaßnahmen unter Berücksichtigung aller summarischen Wirkfaktoren für den Abbaustandort Lösau und steht hierzu gern beratend zur Seite.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Jost-Michael Walter

Anlage

Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen



Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige
Entwicklung
z. Hd. Stephan Fiedler
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Versand erfolgt per e-Mail

Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), 20.01.2023

Mein Zeichen:
43.151

Bearbeitet von:
Marcel Seyring

Tel.: (03 45) - 57 04 561
E-Mail: marcel.seyring@
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Fiedler,

Sie baten um eine Einschätzung zu den fachlichen Anforderungen bei der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Sachsen-Anhalt.

Nachfolgend erhalten Sie eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu o.g. Fragestellung:

Die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird regelmäßig im Vorfeld der Baufeldfreimachung bei Eingriffsvorhaben durchgeführt, um das Auslösen des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden und eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das Tötungsverbot geht i.d.R. einher mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches hier jedoch nicht näher betrachtet wird. Bezüglich der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse ergeben sich hohe fachliche Hürden. Grundsätzlich sollte eine Beeinträchtigung von Populationen und Individuen der Art durch eine fachlich fundierte Planung vermieden werden. Die Umsiedlung von Populationen sollte dabei immer als Ultima Ratio betrachtet werden und nur bei unvermeidbaren Eingriffen in Zauneidechsenlebensräumen erfolgen (vgl. RUNGE et al. 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014).

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Zauneidechsenumsiedlung ist das Vorhandensein einer geeigneten Aussetzungsfläche, auf die die gefangenen Tiere umgesiedelt werden können. Diesbezüglich geben SCHNEEWEIß et al. (2014) detaillierte fachliche Vor-

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 605
www.lau.sachsen-anhalt.de

gaben, die nach Einschätzung des LAU auch in Sachsen-Anhalt als Maßstab zur Anwendung kommen sollten.

Bezüglich der eigentlichen Durchführung von Zauneidechsenumsiedlungen sind dem LAU keine einheitlichen, fachlichen und vor allem verbindlichen Vorgaben bekannt. Eine Landesvorgabe existiert zu diesem Themenkomplex bisher ebenfalls nicht.

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die artenschutzrechtliche Privilegierung in § 44 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG gilt nur für den Fall, dass die Beeinträchtigung nicht durch anerkannte Methoden vermeidbar ist.

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte. RUNGE et al. (2010) führen dazu aus:

„Die Umsiedlung selbst wird sich sicherlich über mehrere Aktivitätsperioden der Zauneidechsen erstrecken müssen, um ein möglichst vollständiges Abfangen zu ermöglichen. Daher ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der Maßnahme mehr als fünf Jahre vergehen können.“

Auch LAUFER (2014) hält den Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg für „sinnvoll“. SCHNEEWEIß et al. (2014), die sich grundsätzlich an den Vorgaben in BLANKE (2010) orientieren, gehen davon aus, dass das Abfangen bei sehr großen Vorkommen und in gut strukturierten Lebensräumen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geteilt. In weniger strukturierten Flächen mit kleineren Zauneidechsenpopulationen (z.B. Deichkörper, bewirtschaftete Grünlandflächen ohne Sonderstrukturen) kann eine Zauneidechsenpopulation nach Einschätzung des LAU in Ausnahmefällen auch innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesiedelt werden.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
 - Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
 - Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
 - Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)
- Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im

Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog*in)

- Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
- Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
- Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
- mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
 - Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
 - die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
 - Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
 - Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
 - Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)
- saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:
 - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
 - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
 - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
 - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
 - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
 - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

Die o.a. Vorgaben resultieren aus der Biologie der Zauneidechse (vgl. BLANKE 2010) und den Erfahrungen des LAU mit Umsiedlungen dieser Art im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Die Anzahl der Fangtermine ergibt sich vor allem daraus, dass Individuen der Zauneidechse oft nur an wenigen Tagen im Jahr beobachtet werden können und immer nur ein kleiner Teil einer Population gleichzeitig aktiv ist (vgl. BLANKE 2006, BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014) und demzufolge gefangen werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann. Die Anzahl der Termine ist daher einzelfallspezifisch anhand der dokumentierten Ergebnisse (s.o.) durch einen Artexperten zu ermitteln. Das zwischenzeitliche Ausbleiben von Sichtungen an wenigen Fangterminen (z.B. 3 oder 5 Tagen) ist hingegen kein Nachweis dafür, dass alle Zauneidechsen erfolgreich abgefangen wurden (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014). Der Erfolg und das Ende der Umsiedlung müssen sich stattdessen an den dokumentierten Ergebnissen orientieren, wobei vor allem die Zusammensetzung der abge-

fangenen Teilpopulation (Geschlechterverhältnis ausgewogen, typische Altersstruktur mit hohem Anteil subadulter Tiere) und ein kontinuierlicher Rückgang der Fangzahlen, der nicht auf die Witterung, die Methodik (Fangintensität, Fangzeiten, Anzahl Personen), die Phänologie oder Störungen zurückzuführen ist, ausschlaggebend sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen. Bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen, die ausschließlich in einem Teil der Aktivitätsperiode der Art stattfindet, kann nach Einschätzung des LAU kein vollständiges Abfangen (nahezu) aller Individuen der Zauneidechse gewährleistet werden.

Die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen sollte mittels fortlaufend geführten Standard-Fangprotokollen erfolgen, in denen alle Tätigkeiten und Fangergebnisse (Datum, Fänger, Anzahl gefangener Individuen, Anzahl weiterer gesichteter Individuen etc.) eines Umsiedlungsprojektes standardisiert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine solche Dokumentation ist entscheidend, um eine objektive Überprüfung und Einschätzung des Maßnahmenerfolgs durch die zuständigen Planer und Behörden zu ermöglichen. Eine Mustervorlage für die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen wird vom LAU zum [Download](#) bereitgestellt und zur Verwendung empfohlen. Nach Abschluss einer Umsiedlung sollten die Ergebnisse zusätzlich zum ggf. notwendigen Bericht in Form des digitalen Fangprotokolls (Excel-Datei, siehe oben) sowie einer zusammenfassenden MultiBaseCS-Datenbank der zuständigen Behörde und dem LAU übermittelt werden, damit diese Eingang in die entsprechenden Artdatenbanken finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marcel Seyring

Literatur

- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld.

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Burgenlandkreis
Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Im-
missionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdepo- nie Lösau

**Vorhabenstandort: Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstücke 55/2, 56,
58/1, 137/55, 142, 144, 259**

Ihr Zeichen: 53-71-03-02-20829-2022

20.02.2024
32-34290-1078/1/5347/2024

Tim Kirchhoff
Durchwahl +49 345 13197-438
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.01.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Vorgangs um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau, Geologie und Besondere Verfahrensarten des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche/ geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den vorgenannten Bereichen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau/ Besondere Verfahrensarten

Die Klaus GmbH & Co. KG betreibt im Burgenlandkreis, am Standort Lösau den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Boraus-Dehlitz (Lösau) auf der Grundlage der vom LAGB zugelassenen Rahmen-, Haupt- und Sonderbetriebspläne sowie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Die geplante Aufstandsfläche der DK0-Deponie liegt innerhalb der ca. 92,3 ha großen bergrechtlichen Bewilligung „Borau“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von Kies und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen. Inhaberin der Bergbauberechtigung ist die Klaus GmbH & Co. KG. Die bergrechtliche Bewilligung ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet.

Für die Zulassungen des obligatorischen Rahmenbetriebsplans wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 11.10.1996 abgeschlossen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss war ursprünglich bis zum 31.12.2022 befristet. Mit Entscheidung vom 07.04.2022 (Az.: 33-05120-0343-7195/2022) wurde die planfestgestellte Vorhabenlaufzeit um 6 Jahre verlängert und die Gültigkeitsdauer des obligatorischen Rahmenbetriebsplans aktuell bis zum 31.12.2028 befristet.

Die bisherige Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Lösau erfolgt ausschließlich im Trockenschnitt. Die planfestgestellte maximal zulässige jährliche Rohkiessandfördermenge beträgt 300.000 t/a. Seitens der Betreiberin wird von einer jährlichen Gesamtfördermenge von 144.000 t/a bis 180.000 t/a an Kiessanden ausgegangen.

Entsprechend der vorliegenden Antragsunterlage befindet sich der vorgesehene Deponiestandort innerhalb des südöstlichen Bereiches der planfestgestellten Abbaufläche. Die vom Deponievorhaben beanspruchten Flächen sind verritzt und zum überwiegenden Teil bereits ausgekiest. Sie unterliegen aktuell der Bergaufsicht. Der nördliche und westliche Teil der planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsflächen sind nicht Bestandteil der abfallrechtlich planfestzustellenden Betriebsfläche der DK0 Deponie.

Die gegenständliche Vorhabenfläche ist im aktuell gültigen regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, wie der gesamte Tagebau Lösau, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VII – Kiessandlagerstätte Lösau (BLK) festgelegt.

Mit dem geplanten Deponievorhaben wird eine Realisierung der aktuell planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in diesem Bereich nicht möglich sein. Die nunmehr beantragte Folgenutzung in Form einer DK0 Deponie bzw. der damit einhergehende Wegfall der bisher vorgesehenen und planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in diesem Bereich stellt daher eine Abweichung vom bergrechtlich planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan dar. Die Änderung der vorgesehenen Wiedernutzbarmachung bedarf somit zuvor der Durchführung eines bergrechtlichen Planänderungsverfahrens.

Gegenwärtig ist in Vorbereitung des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein

entsprechendes bergrechtliches Planänderungsverfahren zur Anpassung der landschaftspflegerischen Begleitplanung an die Anforderungen der DK0-Deponie anhängig. In diesem Rahmen ist vorgesehen, die ursprünglich im Bereich der für die DK0-Deponie vorgesehene Aufstandsfläche planfestgestellten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen in Form von extensiven mesophilen Grünland (GMA), Strauch-Baum-Hecken (HHB), Sandtrockenrasen (RSY), Ruderalflur ausdauernder Arten (URA) sowie Steilwand aus Lockersedimenten (ZL.) in eine Kiesentnahme aufgelassen (ZOD) zu ändern und in dieser Form die Bergaufsicht für die gegenständliche Vorhabenfläche enden zu lassen.

Die natürliche (unverritzte) Geländehöhe im Vorhabengebiet beträgt ca. 140 m ü. NHN bis 145 m ü. NHN. Entsprechend den dargelegten Planungsabsichten soll die DK0-Deponie eine Höhe von ca. 160 m ü. NHN erreichen und damit das angrenzende ursprüngliche Gelände um ca. 15 m bis 20 m überragen.

Die bergbauliche Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Borau-Dehlitz (Lösau) soll entsprechend der vorliegenden Unterlagen in den verbleibenden Flächen weitergeführt werden. Eine Beeinträchtigung, Gefährdung oder Einschränkung des planfestgestellten bergbaulichen Gewinnungsvorhabens durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlagen der DK0 Deponie ist jederzeit vollständig auszuschließen. Aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe des gegenständlichen Deponievorhabens zum bestehenden bergrechtlich planfestgestellten Rohstoffgewinnungsvorhaben ist zur Gewährleistung der Sicherheit des bergbaulichen Abbauvorhabens ein ausreichend groß dimensionierter Sicherheitsabstand zwischen dem Deponievorhaben und dem aktiven bergbaulichen Gewinnungsvorhaben festzulegen. Die erforderliche Standsicherheit der Böschungen des Deponievorhabens sind dabei jederzeit zu gewährleisten.

Mit der Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der DK 0 Deponie endet die Bergaufsicht auf den gegenständlichen Vorhabenflächen. Es ist daher zu gewährleisten, dass mit der Errichtung der Deponie erst begonnen werden darf, nachdem durch das aufsichtführende Dezernat des LAGB, die Feststellung erfolgt ist, dass die Bergaufsicht für die jeweilige Fläche beendet hat. Für die Beendigung der Bergaufsicht auf den gegenständlichen Vorhabenflächen (Teilflächen des bergbaulichen Vorhabens) ist daher ein entsprechender (Teil-) Abschlussbetriebsplan aufzustellen und beim aufsichtführenden Dezernat zur Zulassung vorzulegen.

Eine Zwischenlagerung von für die Recyclinganlagen bestimmte Abfälle, von recycelten Material und von Deponiematerial auf den der Bergaufsicht unterliegenden Vorhabenflächen des Kiessandtagebaus Borau-Dehlitz (Lösau) ist nicht zulässig. Zur Abgrenzung der Zuständigkeit ist eine deutliche erkennbare und für die Dauer der jeweiligen Vorhabenlaufzeiten bestehende räumliche Abgrenzung in der Örtlichkeit herzustellen (z. B. durch farbig markierte Findlinge, Pfosten

etc.).

Seitens des LAGB bestehen gegen eine Realisierung des Deponievorhabens bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise keine grundlegenden Bedenken. Um weitere Beteiligung im Verfahren und Übersendung der Entscheidung wird gebeten.

Frau Laqua (Tel.: 0345 13197-454)

Geologie

Lagerstätten und Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken, sofern die Kies- sände im Planungsbereich vollständig gewonnen wurden.

Herr Dr. Wolf (Tel.: 0345 13197-359)

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Der Aufgabenbereich -Ingenieurgeologie und Georisiken- des Dezernates 23 (Angewandte Geologie und Georisiken) des Geologischen Dienstes ist primär für das Thema Georisiken und Fragestellungen zum Baugrund zuständig. Anfragen zu technischen Bauwerken, wie hier Deponien, und zu geotechnischen Fragestellungen (wie hier bspw. Setzungen durch Deponien, Basisabdichtungen, Standsicherheitsberechnungen) können durch das Dezernat D23 nicht bedient werden.

Frau Sänger (Tel.: 0345 13197-354)

Hydrogeologie

Der tiefliegende Grundwasserleiter wird im Hangenden des Buntsandsteins mit Ausnahme der Standorte GWM 1/22 und 2/22 in den aktuellen Bohrungen von Tongestein / Ton (Verwitterungsbildungen) größer als 1 m Mächtigkeit überlagert.

Die GWM 1/22 und GWM 2/22 haben Grundwasser in der Kiesterrasse (Aufstau auf bindigen

Schichten) flurnah nachgewiesen (Anlage04_6 Bohrungen 2022 und Anlage 06 Grundwasser, dort auch GWM 9/23, GWM10/23, GWM11/23 und GWM 12/23). Die Einwirkung von Sickerwasser auf das Oberflächenwasser ist während des Betriebs- und der Nachsorgezeit auch bei längeren Nässeperioden sicher auszuschließen. Empfohlen wird zu prüfen, ob die in DepV Anhang 1, Satz 1.1 (Teilsatz 1) genannte Abstandsregelung auf das Oberflächenwasser anzuwenden ist.

Die Erweiterung des Messprogramm Oberflächenwasser um die Komponente Sulfat wird empfohlen, da Anstiege des Parameters hier als Nachweis Sickerwasserzutritt gelten können.

Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff

Paulsdorf
StG
19.02.24

Burgenlandkreis
Posteingang
15. Feb. 2024
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg



SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Burgenlandkreis
Umweltamt Untere Abfall-,
missionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

SG 70-11	Sekt.	WV	
Posteingang-Dezernat III			
Posteingang Umweltamt		an:	b. P. 15. Feb. 2024 1312
10. Feb. 2024		Zweckssofort	
		z. K.	

Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie Lösau

Halle, 13.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
53-71-03-02-20829-2022
v. 16.01.2023
Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

in den digital zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen wird dargelegt, ein Tagebaurestloch zu einer Deponie für Boden- und Bauschutt umzunutzen.

S/21-211-2113-21101
Bearbeitet von:
Herrn Schlegel
Christopher.Schlegel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Die Deponie befindet sich circa 1 km südlich der Ortschaft Lösau, einem Ortsteil von Dehlitz in der Stadt Lützen.

Hausruf: -
Tel.: +49 345 4823-7116
Fax: +49 345 4823-7999

Die Erschließung soll über die bestehende Einmündung an der Landesstraße L 188 (von Netzknoten 4737047F nach Netzknoten 4738026 ca. bei Station 2200) erfolgen.

Dieser Bereich befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt auf freier Strecke.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

Im Fachanlagenteil 1.2 Kapitel 9.3 der Antragsunterlage wird erläutert, dass aus dem Deponiebetrieb an 240 Betriebstagen maximal 95.000 t/a mit einer durchschnittlichen täglichen Transportmenge von 400 t/d ein Verkehr von 16 LKW-Ladungen am Tag mit einer Gesamtmasse von 25 t, zu rechnen ist.

E-Mail - Adresse
poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Zudem findet im parallelbetrieb ein Verkehrsaufkommen aus dem Kiessandtgebau und der Recyclinganlage statt.

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Auf dem Streckenabschnitt der L 188 kann von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von DTV 4115 Kfz/24h und einem Schwerverkehr SV von 333 Kfz/24h ausgegangen werden.

Derzeit ist die Einmündung mit vorfahrtsregelnden Verkehrszeichen beschildert und im Bereich der Einmündung existiert keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Seite 2/2

Die zusätzlichen 16 Fahrzeuge pro Tag aus dem prognostizierten Deponiebetrieb werden den Verkehr voraussichtlich nicht wesentlich ändern.

Derzeit bestehen seitens des Regionalbereiches Süd der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt keine Um- und Ausbauplanungen an der Landesstraße L 188 auf dem o. g. Streckenabschnitt, welche über die Erhaltung und Instandsetzung hinausgeht.

Es bestehen keine weiteren Hinweise oder Einwände zur Planfeststellung der Boden- und Bau-schuttdeponie in Lösau.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bredner

Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Burgenlandkreis
Umweltamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 12268224
Fax: +49345 12268223
e-mail: marek.irmir@planungsregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
53-71-03-02 -20829-2022
15.01.2024

Mein Zeichen
rpgh-
2024-00052

Bearbeitet von:
Herr
Irmir

Halle,
30.01.2024

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 KrWG und § 19 Absatz 1 DepV

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie DK 0 auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau

in der Stadt Lützen,

Gemarkung Dehlitz

- Flur 8, Flurstücke 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144 und 259

der Recycling plus GmbH, Niederlassung Weißenfels, Heerweg 1, 06686 Lützen

- hier: Beteiligung gemäß § 73 Absatz 2 VwVfG und § 17 UVPg -

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle)

Bezug: Stellungnahme der RPG Halle vom 01.09.2022

Sehr geehrte Frau Sangerhause,
sehr geehrte Frau Romstedt,

mit E-Mail vom 16.01.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zum o. g. Genehmigungsverfahren gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Vorsitzender:
Landrat Götz Ulrich
Burgenlandkreis
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1296
e-mail:
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:
Dr. Cornelia Deimer
Tel.: (+49345) 12268222
e-mail:
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bankverbindung:
IBAN: DE29800530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)
- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist) sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet bzw. berücksichtigt werden.

II Ausführungen zum Vorhaben

Auf der südlichen Teilfläche des Kiessandtagebaus Lösau, nördlich angrenzend an die BAB 9, sollen für einen ortsansässigen Recyclingbetrieb Entsorgungsmöglichkeiten für nicht verwertbare mineralische Abfälle geschaffen werden.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK0 nach DepV geplant. Die Grundfläche der Deponie ist etwa 9,0 ha groß. Das nutzbare Deponievolumen beträgt ca. 1,0 Mio. m³.

Die Deponie ist Bestandteil der Verfüllung und Rekultivierung der Hohlform des Kiessandtagebaus Lösau, der unter Berücksichtigung des künftigen Verwendungszwecks gestaltet und wieder nutzbar gemacht werden soll.

Eine Alternativflächenuntersuchung liegt vor. ✓

Das Plangebiet der Deponie liegt gemäß Ziel 2 zu Punkt 5.3.6. der Planänderung des REP Halle 2010 vollumfänglich im Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung Nr. XVI. Kiessand Lösau (BLK).

Nach Ziel 3 zu Punkt 5.3.6. stellt in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung der Abbau von Rohstoffen das überwiegende öffentliche Interesse dar. Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Im Plangebiet der Deponie ist das Rohstoffvorkommen erschöpft.

Gemäß den Grundsätzen 1 und 4 zu Punkt 6.15 des REP Halle 2010 ist in allen Teilen der Planungsregion nach Art und Menge des anfallenden Abfalls eine ausreichende Standort-

vorsorge für Abfallentsorgungsanlagen zu treffen. Das Verursacherprinzip für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Vermeidungs- und die Verwertungspflicht sind umzusetzen.

Einer regionalen Verlagerung eines Entsorgungsproblems soll entgegengewirkt werden.

Die geplante Deponie dient diesen Zwecken.

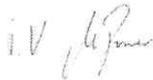
Die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung, auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne, sind ausreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen die Errichtung und Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie DK 0 auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau in der Stadt Lützen, Gemarkung Dehlitz, Flur: 8, Flurstücke: 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144 und 259 keine Bedenken geäußert.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgendlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer
Geschäftsstellenleiterin

Das Fernstraßen-Bundesautobahn und **die Autobahn GmbH des Bundes** haben folgende Nachforderungen, um eine abschließende Prüfung und den Umfang der Betroffenheit vorzunehmen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen längst der Bundesautobahn Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (also 0-100 m), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Eine bauliche Anlage im Sinne dieses Gesetzes umschreibt eine durch Bautätigkeit künstlich unter Verwendung von Baustoffen oder vorgefertigten Bauelementen hergestellte, geschaffene oder errichtete und – ggf. allein durch ihr Gewicht – mit dem Erdboden ortsfest verbundene Anlage.

Für die Prüfung des Vorhabens wurde die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML gebeten.

Ein maßstabsgerechter Lageplan mit genauer Kennzeichnung **der Anbauverbotszone (0-40 m** vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) und **der Anbaubeschränkungszone (0-100 m** vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn) sowie **exakter Maßangabe der kürzesten Entfernung der baulichen Anlagen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB** wurde nachgefordert. Weiterhin sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone in den Planungsunterlagen einzutragen. Die Anbauverbote und -beschränkungen gelten auch an und gegenüber den Auf- und Abfahrten der Bundesautobahn (Verbindungsrampen) sowie Rastanlagen (auch ehemaligen) (hier geltende PWC-Anlage Pörstental), zu Brückenbauwerken und ggf. deren Rampen. Bei Raststätten sind die Durchfahrgassen als Anknüpfungspunkt für die Abstandsbemessung heranzuziehen, wenn sie der Verbindung der Auf- und Abfahrten der Autobahn und somit dem Autobahnverkehr selbst dienen. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes ist jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn zu messen. Zur Fahrbahn in diesem Sinne gehören damit auch die Randstreifen.

die Autobahn GmbH des Bundes:

Hinsichtlich der Vollständigkeit ergehen folgende Nachforderungen zum Antrag:

Für die Prüfung des Vorhabens bitten wir um die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystems inkl.

EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML.

Weiterhin sind in den Planunterlagen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einzutragen. Hierbei ist ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40m und 100m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der PWC-Anlage Pörstental ist für die Bemessung nach § 9 FStrG lediglich die Durchfahrgasse heranzuziehen.

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: umweltamt@blk.de

Burgenlandkreis
Umweltamt
Untere Abfall-, Bodenschutz und
Immissionsschutzbehörde

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 99 700

F: +49 345 940 99 702

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

15.01.2024,

53-71-03-02-20829-2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SIS/024/09/145,2-145,6 Sina Schulz, -602

Name, Durchwahl

Datum

16.02.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zum abfallrechtlichen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Boden- und Bauschuttdeponie, nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) wie folgt Stellung:

Der Bereich der Boden- und Bauschuttdeponie befindet sich im Bereich der BAB A 9 ca. Betriebs-km 145,2 – 145,6.

Wie bereits mit E-Mail vom 19.01.2024 mitgeteilt, sind in den Planunterlagen die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) einzutragen und hierbei ein entsprechender Verweis in die Legenden aufzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Messung der Zonen (40 m und 100 m) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, d. h. der Asphalt-bzw. Betonkante, zu erfolgen hat. Im Bereich der PWC-Anlage Pörstental ist für die Bemessung nach § 9 FStrG die Durchfahr-gasse heranzuziehen.

Der genaue Abstand der Planfeststellungsgrenze sowie des Deponieumrings sind aus den Unterlagen nicht genau ersichtlich. Wir bitten um Nachbesserung.

Aktuelle Ausbauplanungen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht be-rührt.

Die im Rahmen des Neubaus der PWC-Anlage Pörstental planfestgestellte und reali-sierte **Gestaltungsmaßnahme G 001 (Gestaltung der PWC-Anlage durch Pflanzung von**

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitz)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Einzelbäumen und Heckenstrukturen, siehe Übersichtskarte in der Anlage) muss vor Eingriffen durch das Bauvorhaben wirkungsvoll abgegrenzt werden. Wir empfehlen die Errichtung eines Bauzauns sowie dessen Wartung und Aufrechterhaltung bis zum Ende der Betriebszeit. ✓

Vom Wildschutzzaun der Autobahn ist ein Abstand von ca. 4,50 m für die Unterhaltung des Zaunes freizuhalten.

Zudem sind folgende anbaurechtliche Belange zu berücksichtigen:

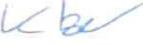
Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. ✓

Hinweis: Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. 

Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A. 

Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage: Übersichtskarte Kompensationsmaßnahme

Das **Referat 407 des Landesverwaltungsamtes** nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Burgenlandkreis als zuständiger TÖB vertreten.

Artenschutz

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Stellungnahme des Landesbetriebes Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt

Nach meiner Recherche konnte ich feststellen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zu den betroffenen Gebieten keine Flurstücke des Landes Sachsen-Anhalt zu finden sind.

Ich erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass hier lediglich eine Betroffenheit aus Liegenschaftssicht geprüft wurde. Inwieweit andere Interessen des Landes Sachsen-Anhalt von dem Vorhaben betroffen sind, kann hier nicht beurteilt werden und ich empfehle daher eine Beteiligung von möglicherweise betroffenen Ministerien bzw. Behörden des Landes Sachsen-Anhalt. Als Beispiele seien hier die Ministerien für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Infrastruktur und Digitales, Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten genannt.

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Umweltamt Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde
Frau Romstedt

Im Hause

Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Rückfragen an:
Frau Binder
Telefon: 03443 372 164
Telefax: 03443 372 156
E-Mail: bauordnungsamt@blk.de

Dienststelle/Besucherschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 22

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
53-71-03-02-20829-2022	15.01.2024	52 11 03 03- 00067 - 2024 -Bi	22.01.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz und 19 Abs. 1 Deponieverordnung

Hier: Vollständigkeitsprüfung

Bauort, Str., Hnr. :

Gemarkung	:	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz	Dehlitz
Flur	:	8	8	8	8	8
Flurstück(e)	:	49/1	49/3	51/2	54/1	74/54

Sehr geehrte Frau Romstedt,

bei der Vorprüfung des Antrages habe ich festgestellt, dass nachstehende Ergänzungen der Bauvorlagen notwendig werden, bevor der Vorgang weiterbearbeitet werden kann.

(1) Antrag auf Baugenehmigung, 3-fach

Die hergereichten Planunterlagen enthalten keinen Antrag auf Baugenehmigung. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, welche baugenehmigungspflichtigen baulichen Anlagen oder Maßnahmen (beispielweise Abgrabungen) geplant sind.



(2) Das Einvernehmen der Gemeinde ist auf Grundlage von § 36 BauGB einzuholen. Ich bitte um Übersendung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Binder

Sachgebietsleiterin

Romstedt, Nataliia

Von: Binder, Janine
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 08:39
An: Romstedt, Nataliia
Betreff: AW: Info zum Trenndamm

Guten Morgen Frau Romstedt,
vielen Dank für die Information.

Da es sich bei dem Vorhaben lediglich um eine Geländemodellierung handelt, für die ein Standsicherheitsnachweis vorliegt und keine weiteren genehmigungspflichtigen Bauvorhaben geplant sind, bedarf es hierbei um keiner Baugenehmigung. Die Untere Bauaufsicht wird demzufolge kein Stellungnahme zum Bauvorhaben abgeben. Sobald mir die Stellungnahmen der Unteren Denkmalschutzbehörde, des Vorbeugenden Brandschutzes sowie der Bauleitplanung/Städtebau vorliegen, werde ich Ihnen diese übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Binder



Bauordnungsamt/Untere Bauaufsichtsbehörde
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels

Tel.: 03443 372-164
Fax: 03443 - 372 - 8156
E-Mail: Binder.Janine@blk.de

Von: Romstedt, Nataliia <Romstedt.Nataliia@blk.de>
Gesendet: Dienstag, 30. Januar 2024 16:24
An: Binder, Janine <Binder.Janine@blk.de>
Betreff: Info zum Trenndamm

Hallo Frau Binder,

ich habe mir die Angaben zur Profilierung der Deponiewanne noch mal durchgelesen. Es ist etwas anderes, wie ich ihnen gesagt habe.
In der Kapitel 8,1/Anlage 2.1/Fassung 1 steht es, dass ein Trenndamm nur für den nördlichen Deponierand geplant worden ist. Im Osten schließt die Deponiewanne an die Böschungen der Verfüllung an.

Im Süd und Ost ist es geplant, dass die Neigung der steilen Tagebauböschungen mit der Erde reduziert wird.

Vielleicht werden Ihnen die Informationen hilfreich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nataliia Romstedt



Umweltamt/Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels

Tel.: 03443 372-408

Fax:

E-Mail: Romstedt.Nataliia@blk.de

Innerdienstliche Mitteilung

Vorname Nachname
SE
12.02.24

**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Umweltamt

Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde

Im Hause

Absender

**Gesundheitsamt
Gesundheitsaufsicht**
Rückfragen an:
Herr Müller
Telefon: 03445 73 1670
Telefax: 03445 73 1671
E-Mail: mueller.martin@blk.de

vorab per E-Mail

Aktenzeichen
53-71-03-02-20829-2022

Datum
07.02.2024

Stellungnahme im Rahmen Beteiligung anderer Behörden gemäß § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bau-schuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau

**Antragsteller: Recycling plus GmbH
Niederlassung Weißenfels
Heerweg 1
06686 Lützen**

**Standort (Gemarkung – Flur – Flurstück(e)):
Dehlitz – 8 – 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 6 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen des Landes Sachsen-Anhalt in der aktuell gültigen Fassung und den uns eingereichten Unterlagen (Stand: 18. Dezember 2023) zu oben genanntem Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen.

Aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände zur Umsetzung des o.g. Vorhabens.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 BImSchG Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



M. Müller

Sachgebietsleiter Gesundheitsaufsicht

Innerdienstliche Mitteilung

Romstedt Jk 29.02.24
**BÜRGEN
LANDKREIS**

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde

Frau Romstedt

SG 70.11.	Sekt.	WV	Reg.-Nr.:
Posteingang Umweltamt 29. Feb. 2024			b. R.
			sofort
			z. K.

Absender

Bauamt

Tiefbau

Rückfragen an:

Frau Thronicke

Telefon: 03445 73-2109

Telefax: 03445 73-2102

E-Mail: Thronicke.Diana@blk.de

Ihr Zeichen

53-71-03-02-20829-2022

Aktenzeichen

60-Thr-WEA 02/24-2

Datum

27.02.2024

Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- und Bauschuttdeponie Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV

Vorhabenträgerin: Recycling plus GmbH

Antragsverfasser: Ingenieurbüro HAAS-KAHLENBERG GmbH

Stellungnahme SG Tiefbau

Aus den uns zugesandten Planunterlagen ist keine direkte Betroffenheit einer unter die Baulast des Burgenlandkreises fallenden Kreisstraße feststellbar.

Seitens des SG Tiefbau ergeht eine Fehlmeldung.


Jähnel



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Burgenlandkreis
Umweltamt
Untere Abfall-, Bodenschutz- und
Immissionsschutzbehörde
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Burgenlandkreis Posteingang		
25. Jan. 2024		
Schönburger Straße 41 06618 Naumburg		
SG 70-1.1	Sekr.	WV
Posteingang Umweltamt		b. R.
25. Jan. 2024		sofort
		z. K.

Dr. Jördis Körner
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege
Gebietsreferentin

Telefon 0345 2 93 97 72
Telefax 0345 2 93 97 15

www.lda-lsa.de

Lützen OT Lösau, **Planfeststellungsbeschluss Boden- und
Bauschuttdeponie auf Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau**
§35 Ab. 2 Satz 1 KrWG

18.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

53-71-03-02-20829-2022

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
den Belangen der **Bau- und Kunstdenkmalpflege**:

Unser Zeichen

Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nach
derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

24-

Denkmal-Erfassungsnummer BKD:

Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der
archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Jördis Körner

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Anlage: -

Verteiler: Burgenlandkreis Umweltamt Untere Abfall-, Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörde
- vorab per E-Mail

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Nur per E-Mail: umweltamt@blk.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / VII-0198-24-PFV	Herr Schmidt	0228 5504- 4575	ba1udbwtoeb@bundeswehr.org	06.02.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden und Bauschuttdeponie Lösau

Bezug: Ihr Schreiben vom 15.01.2024 - Ihr Zeichen: 53-71 -03-02-20829-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-0
Fax+ 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

Tel.:
Fax: 03443 372-240
E-Mail: Umweltamt@blk.de

Von: Breier, Ulrike <Ulrike.Breier@lvwa.sachsen-anhalt.de>

Gesendet: Freitag, 16. Februar 2024 11:11

An: Umweltamt <Umweltamt@blk.de>

Betreff: WG: TÖB Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- u. Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- u. Sandtagebaus Lösau

Externe E-Mail: Diese E-Mail wurde von außerhalb der Burgenlandkreisverwaltung gesendet. Bitte klicken Sie keine Links oder öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen die Quelle dieser E-Mail und wissen, dass der Inhalt sicher ist. Melden Sie verdächtige E-Mails an IT-Service@blk.de als Anlage.

Vorhaben: Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 - Boden- u. Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- u. Sandtagebaus Lösau

Stadt: Lützen

Ortsteil: Dehlitz (Saale)

Landkreis: Burgenlandkreis

Aktenzeichen: 21153-4477/2024.sonst.Verf.

Kurzbezeichnung: Lützen-4477/2024.sonst.Verf.-Errichtung/Betrieb DK 0 Kies- u. Sandtagebau Lösau

Bei o.g. Vorhaben werden Belange des Ref.405 Abwasser nicht berührt.

i.A. Ulrike Breier

Referat Abwasser
Landkreisverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2835
Fax: +49 345 514 2798
E-Mail: Ulrike.Breier@lvwa.sachsen-anhalt.de

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und
Immissionsschutzbehörde
Frau Sangerhause

im Hause

Absender

Straßenverkehrsamt
Allgemeine Verkehrsangelegenheiten
Rückfragen an:
Frau Schneider
Telefon: 03445 73 1550
Telefax: 03445 73 1599
E-Mail: schneider.maria@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg (Saale)
Zimmer-Nr. 3.109

Aktenzeichen
53-71-03-02-20829-2022

Datum
08.02.2024

Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses gem. §§ 35 Abs. 2 KrWG und 19 Abs. 1 DepV

Hier: Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie in Lösau“

Sehr geehrter Frau Sangerhause,

entsprechend der eingereichten Unterlagen ist von der Firma Recycling plus GmbH die Errichtung und der Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau geplant. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstücke 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259.

Der Deponiestandort wäre an das öffentliche Verkehrsnetz über die bereits bestehende Erschließung des Kiestagebaus an die L188 angebunden, die nach rund 2 km an die B91 anschließt. Die gesamte Erschließung bis zur B91 enthält keine Ortsdurchfahrten.

Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für verkehrsrechtliche Anordnungen im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen verantwortlich. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt Lützen als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

Da den Unterlagen entnommen werden kann, dass nicht gefährliche Messabfälle aus dem Burgenlandkreis angenommen und beseitigt werden sollen, wird hinsichtlich der

Eignung der vorgesehenen Transportwege eine Abstimmung mit den jeweiligen betreffenden Straßenbaulastträgern für erforderlich gehalten. Für Bundes- und Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt verantwortlich, für Kreisstraßen der Burgenlandkreis/Bauamt und für Gemeindestraßen die Stadt Lützen.

Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her **keine Einwände oder Bedenken** gegen die geplante Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Schneider